

verblieb¹, gleich auf der Synode selbst für alle Theilnehmer Abschriften angefertigt worden sind — für die anwesenden Bischöfe von den sie begleitenden Geistlichen², für die abwesenden von den vielleicht auch zur Abschrift, nicht nur zur Unterschrift entsandten Stellvertretern —; und dass schon dabei — in Folge der allgemeinen Bekanntschaft, auf welche die Theilnehmer unter den Standesgenossen ihrer Zeit rechnen konnten — die Unterschriften als der weniger wesentliche Bestandtheil der Acten bisweilen ganz fortgelassen³, oder doch — um die Namen der Bischofsstädte — verkürzt⁴ oder in anderer Weise verändert wurden⁵, dass auch auf ihre ranggemässe Reihenfolge kein grosser Werth gelegt wurde, ist meines Erachtens so einleuchtend, dass nicht erst spätere Abschreiber allein für die Abweichungen in den von einer Synode vorhandenen Bischofslisten verantwortlich zu machen sind. Wenn aber das Originalprotocoll späteren Abschreibern zuhanden kam, dann war gerade die Columnenordnung ganz danach angethan, Irrungen vielfacher Art zu veranlassen, da bei folgerichtigem Vorgehen zuweilen die einzelnen Zeilen durch alle Columnen hindurch abgeschrieben, oder, wofern — wie in der besprochenen Urkunde — die Unterschriften der zweiten Columnne, nicht die Zeilen der ersten Columnne weiter fortsetzten, sondern zwischen ihnen standen, Unterschriften ausgelassen und etwa ausgelassene an unrechter Stelle nachgetragen wurden, bei willkürlichem Vorgehen aber, das man ja wohl auch in Anschlag bringen muss, eine Verwirrung angerichtet ward, welche jeden Heilversuches spottet.

Um also Ordnung, das will sagen dieselbe Folge derselben Bischöfe in die uns überlieferten Unterschriften der Synodalacten zu bringen, wird man darauf ausgehen müssen, die Columnnen des Originalprotocolls wiederherzustellen. Hat man das für zwei Synoden mit dem Ergebnis durchgeführt, dass in der Folge der einzelnen Bischöfe die beiden Listen sich einander entsprechen, dann darf man sicher sein, dass man damit ihre durch die Ordination bestimmte Rangordnung gefunden hat, falls die Reihe der sich entsprechenden Bischöfe wenig-

1) Die nämliche Anschauung hat auch Lippert in seinem oben erwähnten Aufsätze (N. A. XIV, 12 Anm. 5) geäussert. 2) Man vergleiche die Unterschriften der Synoden von Orange (441) und Vaison (442), welche Maassen (Quellen I, 951. 952) aus dem Codex Coloniensis mittheilt: hier geben die Bischöfe auch die Geistlichen ihres Gefolges an. 3) Die Acten der Synode zu Vaison (442) sind nur in der Cölner Handschrift unterzeichnet, allen anderen Ueberlieferungen fehlen die Unterschriften (Maassen a. a. O.) 4) Man halte die Unterschriften der Synode zu Orange (441), wie sie von Maassen angeführt werden, zusammen mit dem Druck bei Mansi (VI, 441). 5) Auch die oben berührten Fälschungen, welche den Vorsitz betreffen, sind so leicht erklärlich.